Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

EG-Höchstmengen jetzt in Deutschland auch für Futtermittel gültig

9. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 9

Spätestens seit der Veröffentlichung der Richtlinie 97/41/EG war klar, dass die von der EU in ihren Richtlinien festgesetzten Höchstmengen auch für die stoffgleichen Futtermittel gelten. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen wurden die EG-Höchstmengen nunmehr in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung, am 24. Juli 2001, in Kraft getreten.

Rechtliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Futtermittelverordnung und dort insbesondere den sechsten Abschnitt. Dieser erhält die folgende neue Überschrift „Futtermittel mit unerwünschten Stoffen und Rückständen an Schädlingsbekämpfungsmitteln, verbotene Stoffe" und weist damit auf die geänderte Bedeutung hin. Der neu eingefügte § 24a führt die Regelungen bezüglich der Gehalte, die nicht überschritten werden dürfen (Anlage 5a), die Verarbeitungsregelung der EG analog zur Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) und Regeln für Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die aus mehreren Rohstoffen bestehen, ein. Der ebenfalls neu eingeführte § 24b enthält die Regelungen für Getreide aus der Anwendung von Begasungsmitteln (Artikel 6 und Anhang II, Teil B der Richtlinie 86/362/EWG bzw. § 3 Abs. 3 und Anlage 6 der RHmV). In § 37 wird eine Übergangsfrist von einem halben Jahr (1. Februar 2002) eingeräumt. Daneben gibt es noch einige kleinere Änderungen.

Die neu eingeführte Anlage 5a besteht aus einer Vorbemerkung und drei Teilen. Der Teil A beschreibt Gruppen von Futtermitteln und darunter fallende Erzeugnisse (Futtermittel pflanzlichen Ursprungs einschließlich Getreide, Obst und Gemüse, Futtermittel tierischen Ursprungs). Der Teil, auf den sich die Höchstmenge bezieht, wird in den Vorbemerkungen durch einen Verweis auf die Richtlinie 90/642/EWG in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Der Teil B enthält eine Tabelle mit 5 Spalten für die Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln. In den Spalten werden der Stoff, die CAS-Nummer, die Wirkstoffbezeichnung, die Futtermittel und die Höchstgehalte aufgeführt. Der Teil C schließlich enthält die Liste der in § 24b geregelten fünf Begasungsmittel mit ihren Höchstmengen für Getreide.

In die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung wird der § 12a neu eingeführt. Damit werden die einschlägigen Analysevorschriften der EG, einschließlich eines Verweises auf die Sammlung nach § 35 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, übernommen.

Umfang

Entsprechend der Verordnung werden folgende Richtlinien in nationales Recht übernommen:

- Richtlinie 90/642/EWG
- Richtlinie 93/58/EWG
- Richtlinie 94/30/EG
- Richtlinie 95/38/EG
- Richtlinie 95/61/EG
- Richtlinie 96/32/EG
- Richtlinie 97/41/EG
- Richtlinie 97/71/EG
- Richtlinie 98/82/EG
- Richtlinie 1999/71/EG

Eine weitere Verordnung zur Übernahme der zwischenzeitlich veröffentlichten EG-Richtlinien wird derzeit vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorbereitet.

Konsequenzen für die Zulassung

Welche Konsequenzen leiten sich aus dieser Verordnung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ab?

Da die Verordnung nur stoffgleiche Futtermittel regelt, ergeben sich zur Zeit keine Konsequenzen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel werden die Anwendungen u. a. hinsichtlich Rückstandsverhalten und Toxikologie geprüft. Bei Bedarf werden entsprechende Höchstmengenvorschläge an die Kommission übersandt. Dies gilt auch für die wenigen Kulturen, die fast ausschließlich für Futterzwecke angebaut werden, wie Ackerbohnen und Futtererbsen. Sobald die Höchstmengen in nationales Recht umgesetzt sind bzw. die Umsetzungsfristen in den Richtlinien der EG abgelaufen sind, wird die entsprechende Zulassung ausgesprochen.

Referenzen

Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 350 vom 14. 11. 1990, S. 71.

Richtlinie 93/58/EWG des Rates vom 29. Juni 1993 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer ersten Liste von Höchstgehalten.
ABl. EG Nr. L 211 vom 23. 8. 1993, S. 6 und Berichtigung ABl. L 219 vom 24. 8. 1994, S. 26.

Richtlinie 94/30/EG des Rates vom 23. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten.
ABl. EG Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 70.

Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten.
ABl. EG Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 14.

Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 292 vom 7. 12. 1995, S. 27.

Richtlinie 96/32/EG des Rates vom 21. Mai 1996 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG zur Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse sowie zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämp-

fungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten.
ABl. EG Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 12.

Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 33.

Richtlinie 97/71/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. EG Nr. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 42.

Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1998, S. 25.

Richtlinie 1999/71/EG der Kommission vom 14. Juli 1999 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.
ABl. Nr. L 194 vom 27. 7. 1999, S. 36.

Vierte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen vom 12. Juli 2001. BGBl. I S. 1632.

K. HOHGARDT und H.-G. NOLTING (Braunschweig)

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

Stellungnahmen der BBA zu Anträgen nach § 18b Pflanzenschutzgesetz

10. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 10

Nach § 18b Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Behörde in den Bundesländern auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen. Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ist hierbei vor Erteilung der Genehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Zahl dieser Stellungnahmen nähert sich inzwischen dem ersten Tausend. Ansprechpartner in der BBA für die zuständigen Behörden ist das Institut für integrierten Pflanzenschutz. Dort erfolgt zunächst eine Sichtung und Aufbereitung, bevor die Fachgruppe Chemische Mittelprüfung, die Fachgruppe Biologische Mittelprüfung sowie das für das in Rede stehende Mittel zuständige Institut hinsichtlich Wirksamkeit/Phytotoxizität auf der Basis des verfügbaren Wissens ihre Stellungnahmen abgeben. Diese werden zusammengeführt und an die anfragende Behörde übersandt. Der Zeitrahmen für diese Vorgehensweise, den sich die BBA gesteckt hat, ist sehr eng bemessen und nur mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs zu bewältigen. Wegen der Vielzahl der abzugebenden Stellungnahmen ist dies ein sehr ehrgeiziges Ziel.

In ihren Stellungnahmen weist die BBA in der Regel auf einzuhaltende Höchstmengen, aber auch auf andere einschränkende Bedingungen hin, die sich aus ihrem Kenntnisstand, z. B. aus der EU-Wirkstoffprüfung, ergeben. Es soll an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Angaben nur für den Zeitpunkt der Stellungnahme zutreffen. Bei sich ändernden Rahmenbedingungen verlieren diese Aussagen ihre Gültigkeit. Die BBA sieht sich allerdings nicht in der Lage, beispielsweise nach Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung, sämtliche Stellungnahmen, die sie im Rahmen des § 18b Pflanzenschutzgesetz abgegeben hat, zu überprüfen. Der hierfür erforderliche technische und personelle Aufwand ist im Rahmen der gesamten Aufgabenstellung der BBA nicht zu bewältigen.

Die BBA bittet hierfür um Verständnis.

K. HOHGARDT und H.-G. NOLTING (Braunschweig)

LITERATUR

Bundesnaturschutzrecht – Kommentar und Entscheidungen. Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Vorschriften und Entscheidungen. Begr. von Dr. A. BERNATZKY und O. BÖHM. Fortgef. von Dr. K. MESSERSCHMIDT und J. SCHUMACHER. Loseblattwerk in 4 Ordnern. Mit CD-ROM. C. F. Müller Verl., Hüthig GmbH, Heidelberg. ISBN 3-8114-3870-0.

41. Ergänzungslieferung, 2001, 182 S., ISBN-3-8114-1174-8.

Aus dem Vorwort

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt die Vorschriftensammlung auf den Rechtsstand von Januar 2001.

Im Anhang Landesrecht ist auf die Änderungen des Hessischen Forstgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes durch das Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 22. 12. 2000 hinzuweisen. Die durch Art. 45 § 1 Nr. 13 dieses Gesetzes aufgehobene Verordnung über den praktischen Vollzug von Naturschutzmaßnahmen (Anhang A VI 2.3) wird aus der Sammlung herausgenommen.

Die Fortsetzung der Kommentierung wird mit Rücksicht auf die sich immer mehr verdichtende, jetzt wohl unmittelbar bevorstehende Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes unterbrochen. Eine die zu erwartenden umfassenden Änderungen berücksichtigende Kommentierung wird nach Verabschiedung der Novelle in rascher Folge ausgeliefert.

Berichtigung Inhaltsverzeichnis 2001

Im Inhaltsverzeichnis für Band 53, 2001 (Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. 54, H. 1, 2002, I-VI) wurde bei der Auflistung der Artikel zur „Festveranstaltung der Fachgruppe Anwendungstechnik der BBA: 50 Jahre Pflanzenschutzgeräteprüfung in Braunschweig" der Beitrag von Herrn Dr. GANZELMEIER leider vergessen. Nach „PETZOLD, R.: Grußwort, 244" muss deshalb folgender Text ergänzt werden:

„GANZELMEIER, H.: Pflanzenschutztechnik und Pflanzenschutzgeräteprüfung im Wandel der Zeit, 245–262."

Die Schriftleitung bittet diesen Fehler zu entschuldigen.

SABINE REDLHAMMER (Braunschweig)